

Welche Verschlechterungen würde die Umsetzung der „Mindestsicherung Neu“ für die KlientInnen sozialer Organisationen bringen?

Fallbeispiel 3

Personenkreis:

2-Eltern-Familien mit minderjährigen Kindern

Bundesland:

NIEDERÖSTERREICH

Fallkonstellation:

Herr Karl S. (32 Jahre), Arbeiter im Sägewerk und Alleinverdiener, seine Ehefrau Maria S. (30 Jahre), Hausfrau, und die drei gemeinsamen Kinder im Alter von sieben, fünf und zwei Jahren.

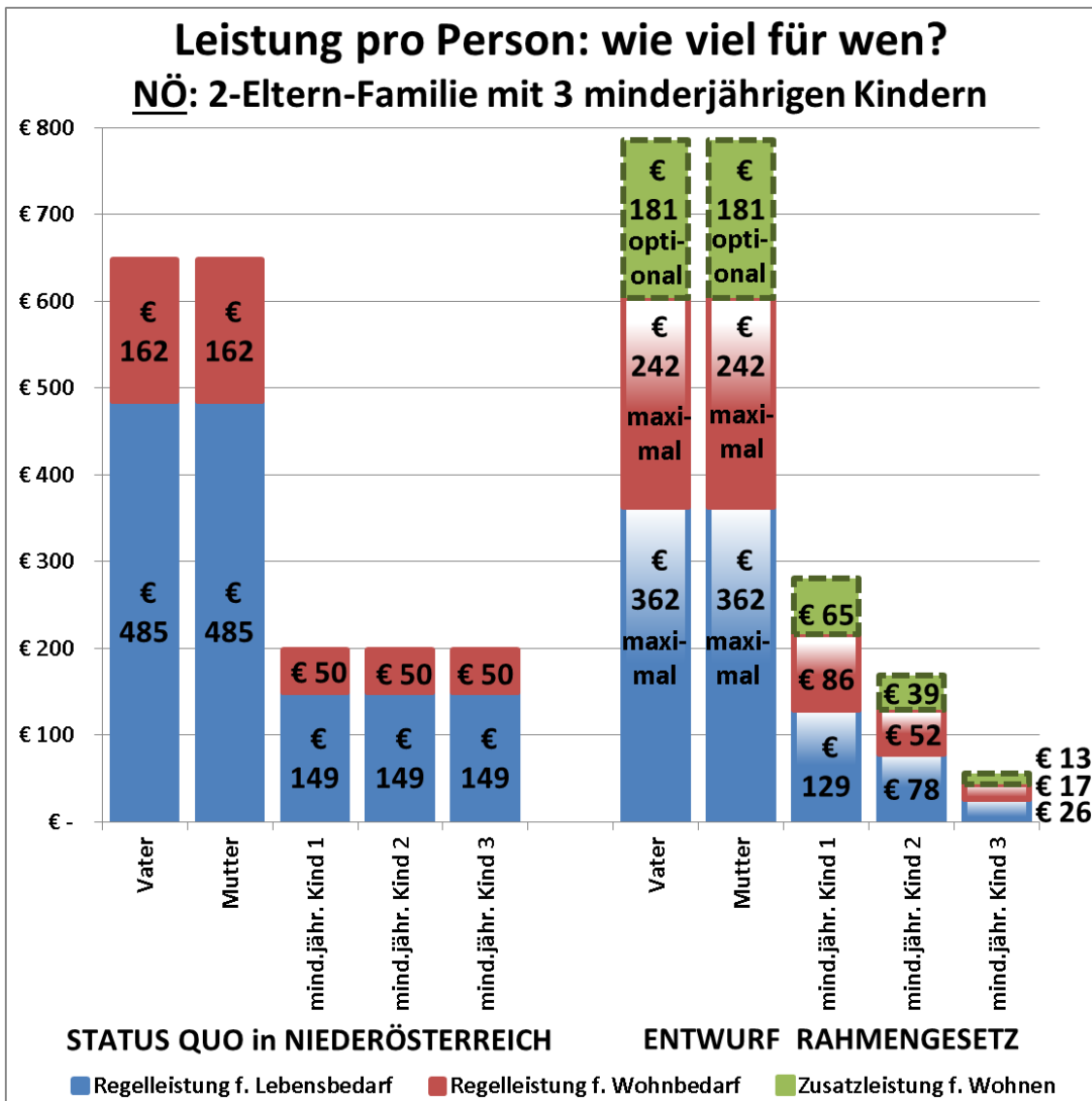
Das zeigt die Zusammenschau des Status Quo der Mindestsicherung in NIEDERÖSTERREICH und dem Modell der Bundes-Regierung:

- **Der günstigste Fall:** Sollte das Land NÖ in seinem Ausführungsgesetz zur „Mindestsicherung neu“ das im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene **Leistungsniveau in voller Höhe** umsetzen (Höchstgrenzen!), und sollte es von der Möglichkeit Gebrauch machen, **Zusatzleistungen für das Wohnen** in der vollen zulässigen Höhe vorzusehen, dann käme es in NÖ für einen 2-Eltern-Haushalt mit drei minderjährigen Kindern zu einer **Verbesserung** von monatlich **maximal 186 €**.

Sehr wahrscheinlich ist das allerdings nicht: bis zum **Frühjahr 2018** galt in NÖ eine **Deckelungsbestimmung**, weshalb das Einkommen der beschriebenen Familie auf maximal **1.500 €** aufgestockt werden konnte. Diese Deckelungsbestimmung ist nicht mehr in Kraft, weil der **Verfassungsgerichtshof** sie **aufgehoben** hat.

- **Der ungünstige Fall:** Dem Land NÖ wäre es möglich, das **derzeitige Leistungsniveau** der Mindestsicherung für einen 2-Eltern-Haushalt mit drei minderjährigen Kindern um **293 € oder mehr pro Monat** zu unterschreiten.

Grafik 1: Leistungsansprüche Status quo versus Modell der Bundesregierung auf Personen-Ebene



Lesehilfe:

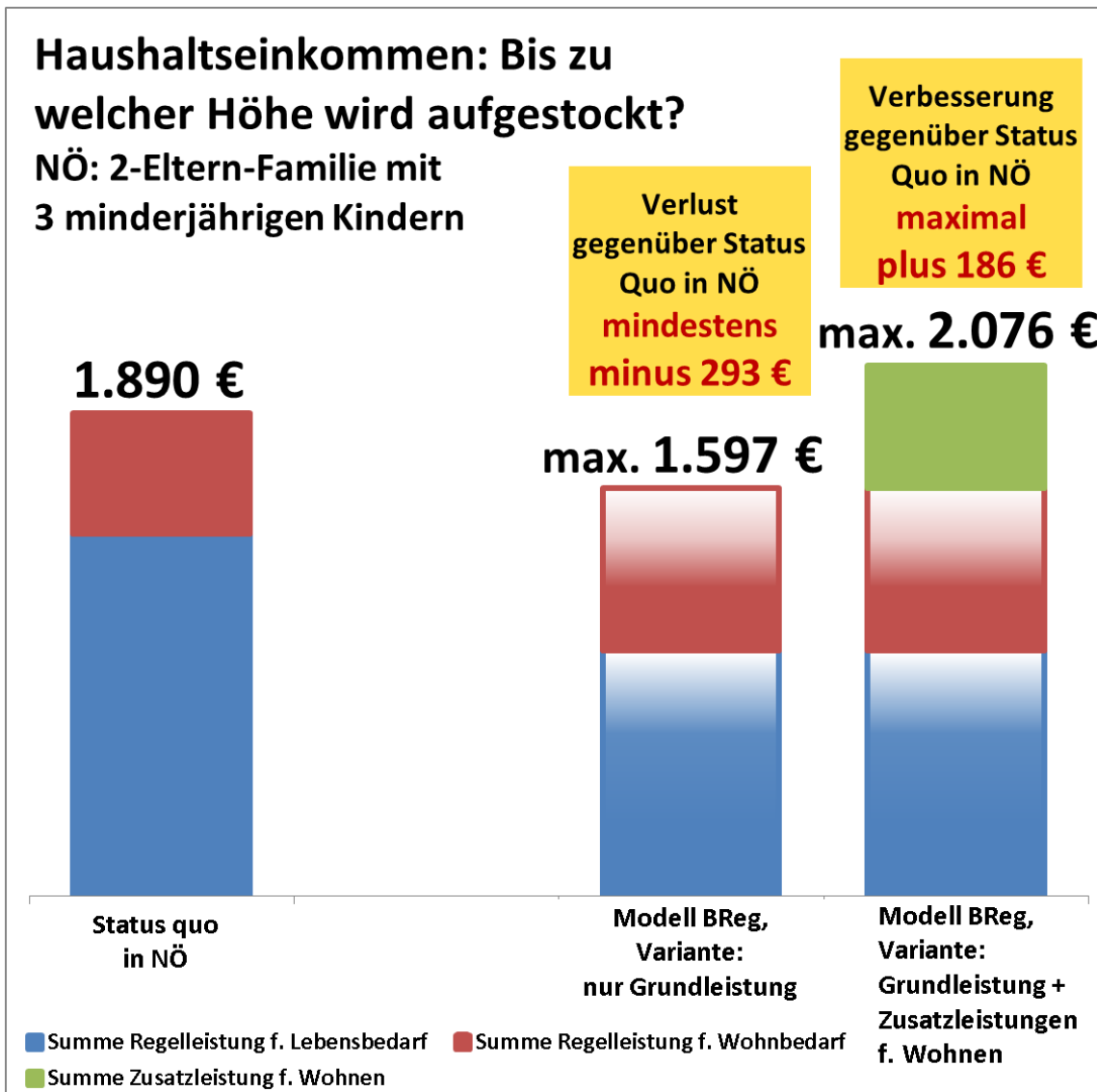
Die Grafik zeigt die **Leistungsansprüche pro Person** in einem Haushalt mit zwei Elternteilen und ihren drei gemeinsamen minderjährigen Kindern in **NÖ**. Eventuell vorhandene Einkommen werden gegengerechnet (mit Ausnahme Familienleistungen des Bundes, eventueller Freibeträge bei Erwerbsarbeit, etc.)

Links ist die Rechtslage des **Status Quo in NÖ** dargestellt, **rechts** die Leistungen nach dem Modell im Entwurf für ein Bundesrahmengesetz für die „**Mindestsicherung neu**“.

Da die Leistungen für Lebensbedarf und Wohnbedarf nach dem Modell der Bundesregierung von den Ländern unter-, aber nicht überschritten werden dürfen, sind die entsprechenden Säulenabschnitte mit **Farbverlauf** dargestellt. Die Leistungshöhen stellen **Maximal-Ansprüche** dar.

Die **Zuschläge** für das Wohnen sind **optional**. Sie können von den Landesgesetzgebern vorgesehen werden, müssen aber nicht. Im Fall des Falles muss kein Rechtsanspruch vorgesehen werden; Betroffene können sich dann nicht wehren, wenn sie eine niedrigere oder gar keine Leistung erhalten. Diese **Unsicherheiten** werden durch die **gestrichelte Umrandung** illustriert.

Grafik 2: Leistungsansprüche Status quo versus Modell der Bundesregierung auf Ebene des Haushalts



Lesehilfe:

Die Grafik zeigt die **Leistungsansprüche eines Haushalts in NÖ**, der sich aus zwei Elternteilen mit ihren drei gemeinsamen minderjährigen Kindern zusammensetzt. Die Beträge geben an, bis zu welcher Höhe das Haushaltseinkommen (maximal) aufgestockt wird.

Links ist die Summe aller Ansprüche gemäß der Rechtslage des Status Quo in **NÖ** dargestellt.

Rechts die Summe der Leistungen nach dem Modell im Entwurf für ein Bundesrahmengesetz für die „**Mindestsicherung neu**“.

Beim **Modell der Bundesregierung** gibt es eine **Minimal- und eine Maximal-Variante**. Denn zum einen sind die **Zuschläge** für das **Wohnen** für die Landesgesetzgeber **optional**. Es ist ihnen freigestellt, diese in ihren Landesgesetzen vorzusehen. Zum anderen dürfen die Grundleistungen für den Lebensbedarf und den Wohnbedarf nach dem Modell der Bundesregierung von den Ländern **unter-, aber nicht überschritten** werden. Deshalb sind die entsprechenden Säulenabschnitte mit **Farbverlauf** dargestellt.

Wie haben wir gerechnet?

1. Der Status Quo in der Mindestsicherung in NIEDERÖSTERREICH

Leistungen an die Eltern, Herrn und Frau S.

- **Herr und Frau S.** haben **jeweils** Anspruch darauf, dass ein eventuell vorhandenes Einkommen auf **75%** des Ausgangswertes (2018: 863 €) aufgestockt wird. Diese Grundleistung für den Lebensbedarf und das Wohnen beträgt damit jeweils **647 €**.
- Im konkreten Fall gibt es tatsächlich ein Einkommen, das mit Mitteln der Mindestsicherung lediglich aufgestockt wird. Familie S. zählt zu den AufstockerInnen. Da **Herr S.** über ein **Erwerbs-Einkommen** verfügt, das seinen eigenen Anspruch in der Mindestsicherung übersteigt, erhält er für sich selbst keine Leistung aus der Mindestsicherung. Sein Erwerbseinkommen mindert auch die Mindestsicherungsansprüche seiner Familienmitglieder, da er diesen gegenüber unterhaltspflichtig ist.
- Da **Herr S.** schon erwerbstätig war, als er für sich und seine Familie um Mindestsicherung angesucht hat, erhält er **keinen Freibetrag für Erwerbstätige**. Dieser heißt in **NÖ** „**Wiedereinsteigerbonus**“ und steht (befristet für 12 Monate) nur Personen zu, die vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen haben.
- **NÖ** zählt **nicht** zu den Bundesländern, die nach dem derzeit geltenden Mindestsicherungsrecht zusätzlich zur Grundleistung für Lebensbedarf und Wohnen noch **weitere Leistungen für das Wohnen** gewähren. Es besteht lediglich Anspruch auf die beschriebenen Grundleistungen

Leistungen an die drei minderjährigen Kinder von Herrn und Frau S.

- **NÖ** ist eines jener Bundesländer, die den Ansprüchen für Kinder die Mindeststandards der Vereinbarung nach 15a-B-VG zur bedarfsorientierten Mindestsicherung überschritten haben. Die drei Kinder im Alter von sieben, fünf und zwei Jahren haben deshalb jeweils Anspruch auf **23%** des Ausgangswerts, das sind im Jahr 2018 **199 €**.

2. Der Entwurf für ein Bundesrahmen-Gesetz „Mindestsicherung neu“

Leistungen an die Eltern, Herrn und Frau S.

- Für die ersten beiden Erwachsenen in einem Haushalt sind im Entwurf für die „Mindestsicherung neu“ nicht mehr je 75%, sondern jeweils **70%** vorgesehen. Die Leistung für Lebensbedarf und Wohnen beträgt damit für Herrn und Frau S. jeweils **604 €**.
Da die Leistungshöhen im Entwurf als Höchstgrenzen definiert sind, kann das Land NÖ die 70% bzw. 604 € auch unterschreiten. Es sind keine Mindestleistungen vorgesehen.
- **Zusätzlich** kann das Land NÖ in seinem Ausführungsgesetz noch „**Sachleistungen**“ für das **Wohnen** in Höhe von **30%** der zustehenden Grundleistung vorsehen. Das wären pro Person **181 €**. Als „Sachleistungen“ müssten diese direkt an die/den VermieterIn überweisen werden. Ob NÖ von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, ist derzeit **offen**.
- **Der Entwurf für das Rahmengesetz zur Mindestsicherung** sieht so wie das derzeit geltende NÖ Mindestsicherungsrecht einen **Freibetrag bei Erwerbstätigkeit** vor.

Allerdings gilt dieser (ebenso wie in NÖ derzeit) **nicht** für **working poor**: nur „*Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von bis zu 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens und für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten einzuräumen*“.

Herr S., der bereits erwerbstätig war, als er Mindestsicherung beantragt hat, hätte auch nach den Bestimmungen des Entwurfs für die „Mindestsicherung neu“ **keinen Anspruch** auf einen Freibetrag aufgrund seiner Erwerbstätigkeit.

Leistungen an die drei minderjährigen Kinder von Herrn und Frau S.

- Die drei minderjährigen Kindern im Alter von sieben, fünf und zwei Jahren würden nicht länger Anspruch auf jeweils **23%** des Ausgangswerts (2018: 863 €) bzw. **199 €** haben, sondern auf **25%, 15% und 5%**. Das entspricht **216 €, 129€ und 43 €**.

Auch die Leistungen an Kinder stellen **Maximalwerte** dar, die ebenso wie die Leistungen an Erwachsene **unterschritten werden dürfen**. Auch für die Leistungen an Minderjährige sind **keine Mindeststandards** vorgesehen.

Die Bundesregierung schreibt im Entwurf vor, „*dass die für alle im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen errechnete Geldleistung gleichmäßig auf diese aufzuteilen ist*“. Es ist also wohl daran gedacht, dass die Summe der Leistungen für die drei Kinder in Höhe von maximal 388 € durch drei zu dividieren ist. Das wären **pro Kind 129 €**. Die tatsächlich zustehende Leistung wäre im konkreten Fallbeispiel aber niedriger. Denn der Vater der Kinder ist mit dem Teil seines Erwerbseinkommens, der seinen eigenen Anspruch übersteigt, seinen Angehörigen gegenüber unterhaltspflichtig (Aufstocker-Haushalt).

- **Zusätzliche „Sachleistungen“** für das **Wohnen** in Höhe von **30%** der zustehenden Grundleistung wären auch für die Kinder möglich, falls NÖ in seinem Landesgesetz von der Möglichkeit Gebrauch machen würde, derartige Zusatzleistungen vorzusehen. Das wären pro Kind maximal **39 €**.